

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	3 (1905-1906)
Heft:	7
Artikel:	Kantonale Armenreformbestrebungen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonale Armenreformbestrebungen.

1. Die Armen- und Kranken-Fürsorge in Basel. Von K. Stüdelberger, Pfarrer in Basel. Basel 1906. Druck und Verlag von Friedrich Reinhardt. 55 S. Preis 60 Cts.
2. Das Armenwesen im Kanton Schaffhausen. Ein Beitrag zur Revision des kantonalen Armengesetzes. Von C. Rahm, Regierungsrat. Schaffhausen 1905. Buchdruckerei H. Meier u. Cie. 78 S.
3. Nochmalige Anregung zu einem solothurnischen Armengesetz. Referat gehalten an der kantonalen Delegiertenversammlung der solothurnischen Armenerziehungsvereine in Nieder-Gerlafingen, den 22. November 1905 von Walter Jöß, reform. Pfarrer in Biberist. Solothurn 1905. Zepfelsche Buchdruckerei. 16 S.
4. Moderne Demokratie. Acht Vorträge gehalten in der demokratischen Vereinigung der Stadt Zürich in den Wintern 1902/1903 und 1903/1904. Regierungsrat J. Luž: Die Demokratie im Armenwesen. Verlag der „Zürcher Post“.
5. Zur Revision des Armengesetzes im Kanton Zürich. Referat und Korreferat von A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf und Dr. A. Boßhardt, Sekretär der Direktion des Innern (Armenwesen). Aus den Verhandlungen der Asketischen Gesellschaft Zürich (kt. Pfarrverein) vom 29. Juni 1904. Andelfingen 1904. Druck von W. Hepting. 98 S. Preis 80 Cts.
6. Zürcherisches Armenwesen. Vortrag von Regierungsrat J. Luž, Zürich. Gehalten in der vom demokratischen Bezirksverein Winterthur am 14. Januar 1906 im „Casino“ Winterthur abgehaltenen öffentlichen Versammlung. Nr. 13, 14, 17, 18, 19, 20 des „Landboten“.

Man schenkt dem Armenwesen heute entschieden in der Schweiz mehr Aufmerksamkeit, als nur vor 10 Jahren. Die Geister beschäftigen sich da und dort damit; es werden in einzelnen Kantonen Reformvorschläge gemacht. Zwar allerdings um ein schweizerisches Armengesetz handelt es sich noch nicht, sondern nur um kantonale Umgestaltungen, aber schon das ist wenigstens etwas. Weitere Kreise werden dadurch veranlaßt, sich mit den Fragen des Armenwesens zu befassen und tiefer in sie einzudringen als bislang. Dabei wird auch der Gedanke der Vereinheitlichung auftauchen und sich vielleicht doch allmählich Bahn brechen. Aus 4 Kantonen liegen zur Zeit Publikationen über die Neorganisation ihres Armenwesens vor. In einigen andern trägt man sich mit gleichen Plänen, aber zu literarischer Produktion ist es bis jetzt nicht gekommen. Durchgehen wir nun die hier angeführten einzelnen Arbeiten.

1. Basel-Stadt hat ein Gesetz betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897. Trotzdem da also von einem hohen Alter nicht gesprochen werden kann, ist es doch unzweifelhaft revisionsbedürftig und zwar namentlich bezüglich der Bestimmungen über die allgemeine Armenpflege, die auf der Freiwilligkeit und staatlichen Mitwirkung basiert. Ein wunder Punkt ist vor allem aus die Karenzzeit von 2 Jahren: Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalt von zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons an die allgemeine Armenpflege wenden; ferner die Organisation der allgemeinen Armenpflege und endlich ihre in den Statuten festgelegte Unterstützungspraxis, die auf ein Almosenausteilen, aber nicht auf nachhaltige und ausreichende Hilfe hinausläuft. Das alles hat zur Folge, daß der Bettel in Basel floriert, wie nicht gerade in einer andern Stadt gleicher Größe und mit gleichen Mitteln, daß die Armut nicht bekämpft, sondern großgezogen, gezüchtet wird und daß eine große Anzahl wohltätiger Anstalten und Vereine entstanden ist, die nun auf eigene Faust, ohne Zusammenhang unter einander, unterstützen. Auf die unheilvolle Zersplitterung der Wohltätigkeit in Basel weist der Verfasser der 1. Broschüre, Pfarrer Stüdelberger, hin und findet darin die Hauptursache für die tatsächlich vorhandenen Mißfolge auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit. Er gibt zunächst eine Zusammenstellung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen wohltätigen und gemeinnützigen Vereine und Anstalten, um zu zeigen, daß die

Mittel, um Ersprießlicheres als bisher zu leisten, vollauf vorhanden seien. Den hämischen Seitenblick auf Zürich und die abschätzige Beurteilung der „gloriosen Denkschrift“: „Zürich deine Wohltaten erhalten dich“ hätte sich der Verfasser füglich ersparen können. Wir begreifen es ja, wie schmerzlich es ihm sein muß, daß jenes Wort von den Wohltaten historisch ist für Zürich und nicht für seine Vaterstadt, und wie das Vorhandensein einer Darstellung der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit Zürichs, währenddem Basel nichts dergleichen besitzt, aber es doch nach mehrfach von autoritativer Seite geäußerten Wünschen besitzen sollte, peinlich ist, aber zu jenem Aussfall berechtigte es doch nicht. Wir beschränken uns darauf, hier nur einen gedrängten Auszug aus der wohl annähernd vollständigen interessanten Darstellung des Verfassers zu geben und verweisen im übrigen auf diese selbst.

Ginnahmen	Ausgaben	Vermögen	Geschenke zr.	Genossige, Verpflegte	Comites Mitglieder	Staatsbeitrag	Beitrag der Gemeinn. Gesellsc. Verein
Armenpf.	1,976,040.29	1,995,729.19	5,839,490.80	454,641.97	49,841	798	111,398.05
Krankenpf.	1,858,949.49	2,174,739.14	9,164,249.57	216,611.18	54,634	667	351,058.56
Total	3,838,989.78	4,170,468.33	15,003,740.37	671,253.15	104,475	1465	462,456.61
							25,850

Total 3,838,989.78 4,170,468.33 15,003,740.37 671,253.15 104,475 1465 462,456.61 25,850

Unter Armenpflege sind 79 Vereine und Anstalten zu subsumieren, unter Krankenpflege 21. Die Zahl der Unterstützten (104,475) scheint im Vergleiche zur Bevölkerung, zirka 119,844, eine groÙe zu sein, es darf aber nicht vergessen werden, daß bei den Krankenanstalten alle Verpflegten mitgezählt sind, daß rund 32,000 Durchreisende in Abzug kommen, und daß viele Unterstützte nicht nur zwei und drei, sondern 8 und 9-fach unterstützt wurden. An den 100 Instituten für Armen- und Krankenfürsorge partizipiert der Staat mit 14, die Bürgergemeinde mit 6, die Kirche mit 16, die Gemeinnützige Gesellschaft mit 17 und die freiwillige Tätigkeit mit 47. Die drei großen Gruppen: die Behörden, (staatliche und bürgerliche), die Vereine, und die Privatwohltätigkeit sollen sich zur Kooperation gegen den gemeinsamen Feind, die Armut, das Elend vereinigen, und sie werden in steter Fühlung mit einander Großes zustande bringen. Das ist die Schlusforderung des Verfassers, der wir nur beipflichten können. Auch das scheint uns weiter der richtige Weg zu sein, zur Verbindung der jetzt zerstreuten Wohltätigkeitsbestrebungen kein eigenes Zentralbureau einzurichten, sondern für Bürger das Armenamt und die Waisenanstalt, für Niedergelassene die allgemeine Armenpflege (aber durchaus unter Preisgabe der 2-jährigen Karenzzeit) als Zentrum zu konstituieren. Den weitern Reorganisationsvorschlägen des Verfassers für die allgemeine Armenpflege können wir allerdings nicht beistimmen und halten dafür, sie würden sich praktisch nicht bewähren. Er denkt sich ein Armenbureau für die ganze Stadt, darin zwei Sekretäre, die Audienzen an Unterstüzungsuchende erteilen, die Abhörbogen ausfüllen und die amtliche, vereinliche und private Unterstützung, die ihnen regulär monatlich oder vierteljährlich mitgeteilt wird, kontrollieren. Ihnen liegt auch die Fixierung der Minimalunterstützung in jedem Falle ob; mit der Auszahlung der Unterstützungen haben sie nichts zu tun. Die Kasse besorgt ein Gehilfe; ebenso den Verkehr mit den Heimatgemeinden. Der Leitung und Weisung der Sekretäre sind 2–3 Berufsinformatoren unterstellt, „Personlichkeiten, die mit solider Bildung, persönlichem Wohlwollen und feinem Verständnis für soziale Schäden, soziale Wohlfahrtspflege und die soziale Frage überhaupt ausgerüstet sind. Sie hätten sich über die Armen zu erkundigen, den Armenpflegern (die wie bisan hin fortbestehen, später vielleicht reduziert werden sollen) an die Hand zu gehen, die Hilfeleistungen der freiwilligen Institute und der Privatwohltätigkeit anzuregen, den Bezirkssitzungen beizuwohnen und im Einverständnis mit den Sekretären sogenannte Hilfsaktionen ins Auge zu fassen. Den Abschluß ihrer Tagesarbeit würde der Rapport an die Sekretäre bilden.“ Sie hätten auch gleichsam als Kontrolleure der Armenpfleger zu funktionieren. Ihre Stellung sollte im Vergleich zu der der Sekretäre eine untergeordnete sein, tatsächlich dürfte aber das Verhältnis umgekehrt werden. Den Verkehr mit den Unterstützten hätten die Informatoren, kennten sie und ihre Verhältnisse genau, stünden auf vertrautem Fuße mit

den Armenpflegern und den wohltätigen Vereinen und Privaten, wären also den Sekretären, die ja nur aus ihren Akten sich ein Bild des Armenfalles machen können, weit überlegen. Sollte es da nicht zu unangenehmen Konflikten kommen? Die Informatoren sind als fein-gebildete Persönlichkeiten gedacht; wo werden solche für den durchaus nicht leichten und gewiß nicht zu hoch salärierten Dienst zu finden sein? Die beiden Sekretäre sollten offen-bar noch besser, also wohl akademisch gebildet sein; die Arbeit aber, die sie nach dem Ver-fasser zu verrichten hätten, könnte sie kaum befriedigen, ein Kanzlist II. Klasse vermöchte sie bequem zu erledigen. Der Verkehr mit den Heimatgemeinden gehört zu den schwierigsten Aufgaben eines modernen schweizerischen Berufsarmenpflegers, erfordert genaue Kenntnis des betreffenden Armenfalles, Vertrautheit mit den armenpflegerischen Gesetzen anderer Kantone, mit den verschiedenen kantonalen Armengesetzen und mit der eidgenössischen Gesetzgebung, und großen Takt, kann aber auch eminent lohnend sein; und diesen Verkehr soll ein Gehilfe besorgen? Der Verfasser nimmt ganz einfach an, vereinliche und private Unterstützungen würden dem Zentralbureau der allgemeinen Armenpflege ohne weiteres mitgeteilt, aber dies dürfte sich kaum verwirklichen. Das Vertrauen von Privaten und Vereinen, so daß sie mit ihr kooperieren wollen, ihren Rat suchen, sich ihm unterziehen und nichts mehr ohne sie unternehmen, muß zuerst erworben werden und das kann Jahre und Jahrzehnte gehen. Wo die Wohltätigkeit so zerfahren ist, wie in Basel, da ist mit einer Verordnungsbestimmung und der Verschmelzung der verschiedenen Wohltätigkeit ausübenden Gruppen auf dem Papier noch nicht alles erreicht.

Statt Zentralisation würden wir Dezentralisation befürworten und mehrere Quartier-armenbureaux schaffen mit der Aufgabe allerdings für ein jedes, der Mittelpunkt aller wohltätigen Vereine und Anstalten und Privaten des Quartiers zu werden zu suchen. Die Hauptperson jedes Bureaus, mit der es steht und fällt, sollte nicht ein Informator, oder Armenpfleger, oder Gehilfe sein, sondern allein der Sekretär, ein gewiefter Berufsarmen-pfleger, dem mit Ausnahme der Kasse, Buchführung und Informationen weniger wichtiger Natur, wofür jedem Bureau ein Gehilfe beizugeben wäre, alles, was mit seinen Unter-stützten in Zusammenhang steht — auch die Informationen und Hausbesuche — überlassen werden könnte, sofern wenigstens sein Kreis nicht zu groß wäre. Eventuell ließe sich die Geschäftsverteilung ja auch so organisieren, daß das ganze Informationswesen (Nachfragen über die zu Unterstützenden und Unterstützten) dem Gehilfen übertragen würde, dafür würde dann dem Sekretär noch die Führung der Kasse und des Tagesjournals obliegen (einem Buchhalter vom Fach die Besorgung der gesamten Buchhaltung). Die Verpflichtung zu Hausbesuchen bliebe bestehen, damit der Kontakt mit den Unterstützten nicht verloren ginge und die „Hilfe von Mensch zu Mensch“ in dem Sekretär sich verkörperte. Zur wesentlichen Hilfe der Sekretäre und zum Nutzen mancher verlotterten Haushaltung dürfte an die Anstellung einer Inspektorin gedacht, auch ein Inspektor könnte in Aussicht genommen werden. Über den Sekretären stände eine Aufsichtskommission und die Generalversammlung, auch eine Bezirks- oder Quartierversammlung hätte noch Platz. — Mag die allgemeine Armen-pflege Basel im einzelnen nun so oder anders organisiert werden, gewiß ist das, — und weite Kreise scheinen darin einig zu sein — daß sie mehr Bewegungsfreiheit haben und manchen alten Zopf abschneiden muß, dann wird sie auch von selbst nach und nach zum Mittelpunkt aller wohltätigen Bestrebungen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Unterm 6. März 1906 hat sich der Bundesrat, vom Nationalrate zur Berichterstattung aufgefordert, über die von der I. deutsch-schweizerischen Armenpfleger-Konferenz aufgeworfene Frage betr. Mitbeteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern ent-stehenden Armenlasten dahin vernehmen lassen, daß er diese Frage so lange verneinen müsse, als das Armenwesen Sache der Kantone bleibe. — Unterm 19. März sodann be-